Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Herausgegeben

von

Edwin Zeyß
Dr. jur.

Leipzig.

Druck und Verlag von Philipp Reclam jun.

Inhalt.

Vorbemerkung.

Es wird in den heutigen Tagen, die uns auf den verschiedensten Gebieten menschlicher Beziehungen und Interessen mit den außerdeutschen Staaten in Verbindung treten lassen, oft genug als ein Übelstand empfunden, daß es so außerordentlich schwer hält, sich über die staatsrechtlichen Verhältnisse einer fremden Macht auf Grund der betreffenden Verfassungs-Instrumente — infolge deren Unzugänglichkeit — zu orientieren.

Vielleicht gelingt es dem vorliegenden Bändchen, diesem Mangel bezüglich der Schweiz wenigstens in etwas abzuhelfen.

Im Texte sind diejenigen Artikel, die durch Verfassungsrevisionen außer Kraft gesetzt worden sind, durch lateinischen Druck hervorgehoben.

Bemerkt sei nur noch, daß ich außer einer Anzahl kleinerer Abhandlungen hauptsächlich Bluntschli, „Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes“, sowie von Orelli, „Das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft“ (in Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts IV, I, 2) benutzt habe.

Gotha im November 1895.

Der Herausgeber.

Vorbemerkung.

[illegible]

[illegible] im September [illegible].

Der Herausgeber.

Einleitung.

Um einen klaren Überblick über die Verfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, die, sich als die eines Bundesstaates charakterisierend, naturgemäß einigermaßen kompliziert erscheint, zu gewinnen, ist es unbedingt erforderlich, sich kurz diejenigen Wandlungen zu vergegenwärtigen, die die Schweiz, die älteste und ich möchte sagen am meisten republikanisch organisierte Republik aller Zeiten, im Laufe der Jahrhunderte durchzumachen hatte, ehe sie zu ihrer heutigen Staatsform durchdrang. Denn wenn schon das Wort des Ersten Napoleon, das er im Januar 1803 an eine Schweizer-Deputation richtete:

> „eine Regierungsform, die nicht das Resultat einer langen Reihe von Begebenheiten, Unglücksfällen, Anstrengungen und Unternehmungen eines Volkes ist, kann niemals Wurzeln fassen"

unzweifelhaft einen tiefen wahren Sinn hat, so ist nicht minder wahr, daß eine Regierungsform nur dann in ihrem eigentlichen Wesen erkannt und nur dann richtig beurteilt werden kann, wenn man die „lange Reihe" der von Napoleon genannten Faktoren wenigstens in ihren Grundzügen kennt.

Es kann begreiflicherweise an dieser Stelle eine auch nur einigermaßen erschöpfende Darstellung des eidgenossenschaftlichen Staatsrechts in seiner historischen Entwicklung nicht wohl gegeben werden, vielmehr müssen wir uns darauf beschränken, die Hauptabschnitte desselben kurz zu beleuchten.

Wie bekannt, ist die heutige Schweiz — das alte Helvetien, einst von Kelten bewohnt, sodann während der Völkerwanderung von Burgundern und Alemannen besetzt, im

Laufe der Jahrhunderte zur fränkischen und burgundischen Monarchie gehörig, seit 1032 mit dem deutschen Reiche dauernd vereinigt — in ihrem letzten Grunde aus einem Bündnis hervorgegangen, das die drei Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden um die Mitte des 13. Jahrhunderts abgeschlossen hatten zum gemeinsamen Schutze gegen die Habsburger, die dort erbliche Hoheitsrechte geltend machten, obgleich Kaiser Friedrich II., wie zum Teil auch schon seine Vorgänger, die Reichsunmittelbarkeit dieser Orte ausdrücklich anerkannt und verbrieft hatte. Näheres über diese erste Vereinigung ist historisch nicht verbürgt, und aus dem Nebel der Sage, sowie durch Volkspoesie reich und mit großer Vorliebe ausgeschmückter Erzählung tritt erst gegen Ende des Jahrhunderts derjenige Bund hervor, den die Waldstätte unmittelbar nach Rudolf von Habsburgs Tode am 1. August 1291 in feierlicher Weise beschworen hatten. Die wichtigsten Bestimmungen dieses ersten ewigen Bundes — war er doch in der Hoffnung abgeschlossen worden, daß er „zu gemeinsamer Wohlfahrt mit Hilfe des Herrn ewig bleiben werde“ — gingen dahin:

„die verbündeten Landleute versprechen, sich in guten Treuen beizustehen durch Rat und That, mit Leib und Gut, nach allem Vermögen und mit ganzer Entschlossenheit gegen Alle und Jede, welche einem von ihnen Gewalt anthuen, oder ihnen Beschwerde und Unrecht, oder ihren Personen oder Gütern arglistiger Weise Schaden zufügen möchten, sowie sich gegenseitig im Falle der Not auf eigene Kosten zu Hilfe zu eilen.“

Sollte aber der so geschaffene rein völkerrechtliche Verein diesen seinen Zweck erfüllen, so mußten auch für seine fortdauernde friedliche Entwicklung im Innern Garantieen geboten werden; dies wurde durch die Einsetzung eines — auch in den späteren Epochen schweizerischen Staatslebens bestehenden — Schiedsgerichts erreicht, das aus den Weisesten der Landleute zusammengesetzt, unter den Waldstätten etwa ausbrechende Streitigkeiten zu schlichten berufen war; wer sich

seinem Spruch nicht fügte, wurde mit Gewalt dazu gezwungen.

Dieser erste ewige Bund wurde nach dem glänzenden Siege bei Morgarten, dessen Frucht für die Waldstätte die dauernde Befreiung von habsburgischer Herrschaft war, im Jahre 1315 erneuert mit der unter andern getroffenen Vereinbarung, daß kein Land ohne Zustimmung der anderen einen fremden Herrn nehmen sollte. In der Folgezeit schlossen sich nunmehr an diesen zwar kleinen Bund, der jedoch bereits zu verschiedenen Malen glänzende Proben seiner Lebensfähigkeit abgelegt hatte, der Reihe nach an: zunächst 1332 Luzern, als erste Stadt, sodann Zürich, Glarus, Zug und schließlich das mächtige Bern, die freie Reichsstadt. Herkömmlicherweise bezeichnet man diese Vereinigung der drei Waldstätte mit den fünf ebengenannten Gemeinwesen als den Bund der acht alten Orte.

In der Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft bildet er den zweiten wichtigen Abschnitt; seine Organisation anlangend, so unterschied er sich in nichts von seinem Vorgänger, dem Bunde der Waldstätte, vielmehr basierte auch er auf den Bestimmungen der ewigen Bünde von 1291 und 1315, die natürlich nach verschiedenen, hier nicht zu erörternden Richtungen hin den damaligen Verhältnissen entsprechend erweitert waren. So enthielt er z. B. in höherem Maße wie seine Vorbilder neben strafrechtlichen Rechtssätzen solche des Privatrechts.

Auf etwa 130 Jahre blieb der Kreis der Eidgenossenschaft, deren Territorien einen zusammenhängenden Komplex bildeten, somit geschlossen; in diesem Zeitraume ergingen eine Reihe gemeinsamer gesetzlicher Verfügungen, die wohl geeignet waren, die einzelnen Kantone enger miteinander zu verbinden, sowie das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu kräftigen und zu beleben. Wir nennen nur: die Fürsorge für die öffentlichen Straßen, die Bestimmungen über den Schutz der Kaufleute, die Einführung und thatkräftige Durchführung

eines allgemeinen Landfriedens. Auch wurde in dem sogenannten Pfaffenbrief (1370), der sich gegen die geistliche Gerichtsbarkeit in weltlichen Dingen richtete, zuerst der wichtige Grundsatz statuiert, daß kein Eidgenosse vor ein fremdes Gericht gezogen werden dürfe, ein Grundsatz — es wird später noch einmal kurz auf ihn zurückzukommen sein — der schließlich die Loslösung der Schweiz vom alten deutschen Reiche in hohem Grade mit veranlaßte. Während so eine Reihe dem gemeinsamen Wohle der Eidgenossenschaft förderlicher Maßregeln getroffen wurden, bildete sich in ihrem Inneren immer mehr der Gegensatz von Stadt- und Landkantonen heraus, der allerdings vorerst nicht imstande war, den Bund dauernd zu schädigen. Als aber die Städte Freiburg und Solothurn ihre Aufnahme in den Bund nachsuchten, wurde der Fortbestand desselben ernstlich in Frage gestellt, da die ländlichen Kantone sich der Aufnahme weiterer Städte, deren Präponderanz in der Eidgenossenschaft ihnen schon zu bedeutend erschien, mit allen Kräften widersetzten, während die Stadtkantone für dieselbe mit aller Energie eintraten.

Einen weiteren Differenzpunkt bildete der Umstand, daß die mächtigen Städte es unbillig fanden, wenn der kleinste Landkanton in jeder Beziehung dieselben Rechte genießen sollte, wie ein großes, volkreiches, städtisches Gemeinwesen; insbesondere mißfiel ihnen die gleichmäßige Verteilung der Kriegsbeute unter die Kantone, während doch Zürich, Bern und Luzern eine fast dreimal größere Streitmacht stellten, als die sämtlichen übrigen Glieder des Bundes zusammen. Die Gefahr des unter diesen Umständen fast unvermeidlich scheinenden Bruches wurde jedoch durch das Stanzer Vorkommnis (1481) glücklich beseitigt, indem anerkannt wurde, daß alle Kantone ohne Rücksicht auf ihre Größe, ihre Macht und Bevölkerungszahl prinzipiell die gleichen Rechte haben sollten; zudem wurden Freiburg und Solothurn endgültig in die Eidgenossenschaft aufgenommen, der bei Beginn des 16. Jahrhunderts auch Basel, Schaffhausen und das Land Appenzell

als gleichberechtigte Glieder beitraten. Die Eidgenossenschaft bestand nunmehr aus 13 Kantonen, den sogenannten dreizehn alten Orten und blieb in diesem ihrem Bestande unverändert bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts. Ihre innere Fortentwicklung und weitere Ausbildung wurde freilich in der Folgezeit sehr gehemmt, wenn nicht überhaupt unmöglich gemacht, durch die Religionsstreitigkeiten, die oft genug zum offenen Kampfe ausartend, die Schweiz im 16., sowie um die Wende dieses und des 17. Jahrhunderts in zwei feindliche, mit einer fast fanatischen Wut sich gegenüberstehende Parteien spalteten. Auf diese Religionsstreitigkeiten, die es in hervorragendem Maße mit verursachten, daß die Schweiz bis fast zum Ausgange des vorigen Jahrhunderts in „altertümlicher Unbeholfenheit" dastand, näher einzugehen, liegt natürlich außerhalb des Rahmens unserer Skizze, wir wenden uns vielmehr gleich einer kurzen Betrachtung über die staatsrechtliche Natur der damaligen Eidgenossenschaft zu, werfen aber zuvor noch einen Blick auf diejenigen Gebietsteile, die zwar nicht Glieder derselben waren, aber doch in mehr oder weniger engen rechtlichen Beziehungen zu derselben standen. Hier ist zu unterscheiden zwischen

1) den verbündeten und zugewandten Orten, sowie
2) den Vogteien, Unterthanenlanden.

Unter ersteren sind solche Fürsten, Städte ꝛc. zu verstehen, die mit einzelnen Kantonen oder der Eidgenossenschaft als solcher ewige Bünde eingegangen waren und infolge dessen deren Schicksale teilten. Es gab deren zwölf, von denen nur die kleine Republik Gersau, Stadt und Abt von St. Gallen und besonders die Stadt Genf genannt sein mögen. Die Vogteien, erworben hauptsächlich durch kriegerische Unternehmungen, zum Teil aber auch durch Rechtsgeschäfte privatrechtlicher Natur (Kauf, Verpfändung), zerfielen in sogenannte gemeine — der Eidgenossenschaft als solcher unterthan — und solche, die unter der Hoheit einzelner Kantone standen.

Staatsrechtlich charakterisiert sich der Bund der 13 Orte,

ebenso wie seine Rechtsvorgänger, der Bund der 8 alten Orte und derjenige der 3 Waldstätte, als ein Staatenbund, d. h. als ein völkerrechtlicher Verein von 13 gleichberechtigten souveränen Staatspersönlichkeiten; beruhend auf Vertrag und daher an sich auch durch Vertrag auflösbar. Ohne im Besitze einer eignen Staatsgewalt zu sein — mithin auch nicht souverän — hatte er nur gewisse Hoheitsrechte auszuüben, die ihm seitens der Kantone delegiert waren. Der Bund der 13 alten Orte war mithin kein Staat, sondern — um den Gegensatz recht scharf zu markieren — eine Alliance.

Das einzige Organ dieses Staatenbundes war die Tagsatzung, entsprechend dem Bundestage im seligen Deutschen Bund. Beschickt wurde dieselbe von jedem der 13 Kantone mit je zwei Abgeordneten, seit dem 17. Jahrhundert waren auch Stadt und Abt von St. Gallen, sowie die gleichfalls zugewandte Stadt Biel regelmäßig vertreten. Sie tagte unter dem Präsidium der Stadt Zürich als Vorort jährlich im Sommer, sonst je nach Bedürfnis, und zwar gewöhnlich in Baden und Frauenfeld. Die Kompetenz der Tagsatzung war eine doppelte: einmal hatte sie die Eidgenossenschaft nach außen im völkerrechtlichen Verkehr zu vertreten; sie empfing die Gesandten der auswärtigen Mächte, schloß Verträge und Bündnisse mit anderen Staaten ab und beschloß über Krieg und Frieden. In Verbindung mit letzterer Befugnis stand es ihr zu, die zur Verteidigung des Landes erforderlichen Maßregeln zu ergreifen; so bestimmte sie beispielsweise durch die sogenannte Defensionale von 1688 die Stärke der kantonalen Kontingente. Ferner aber gehörte zur Zuständigkeit der Tagsatzung die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern der Eidgenossenschaft.

Hiermit war aber auch ihre Kompetenz im Wesentlichen erschöpft; sie erließ jedoch auch gemeinsame, alle Eidgenossen verpflichtende Satzungen und Verordnungen gegen Bettler, Vagabunden, Epidemien, unerlaubtes Anwerben, Reislaufen 2c.

Es bietet sich hier passende Gelegenheit über das Ver-

hältnis der Schweiz zum alten Deutschen Reiche einige kurze Bemerkungen einzuschalten. Wie schon erwähnt, bildete die heutige Schweiz seit dem Jahre 1032 einen Teil des Heiligen römischen Reichs deutscher Nation, und zwar erlangten die einzelnen Kantone allmählich die Reichsunmittelbarkeit, d. h. sie wurden Reichsstände, die zwischen sich und dem Kaiser einen Herrn nicht anerkannten. Um diese ihre reichsunmittelbare Stellung zu behaupten, hatten ja die Waldstätte die ersten Bünde abgeschlossen zum Schutze gegen die herrschsüchtigen Intentionen der Habsburger. Aber nicht nur die einzelnen Kantone, sondern auch die Eidgenossenschaft als solche waren als unmittelbare Glieder des Reichs anerkannt und auch sie suchte ebenso wie die einzelnen Orte Erneuerung, resp. Bestätigung ihrer Freiheiten und Privilegien von den neuen Kaisern nach.

Mit der Schwächung der Kaisergewalt, mit dem Schwinden der kaiserlichen Autorität im Reiche ging Hand in Hand die Stärkung und Machtentfaltung der Reichsstände, die in ihren Territorien immer mehr die Stellung souveräner Herrscher erlangten, sich der kaiserlichen Gewalt immer mehr zu entziehen wußten und demgemäß in immer lockere Verbindung zum Reiche traten.

In den in derselben centrifugalen Richtung sich bewegenden Beziehungen der Schweiz zum Reiche trat die entscheidende Wendung jedoch erst ein, als im Jahre 1495 auf dem Reichstage zu Worms die Einsetzung des Reichskammergerichts als obersten Gerichtshofs für das ganze Reich beschlossen wurde. Die Schweizer weigerten sich nämlich auf das Entschiedenste, sich der Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts zu unterwerfen, da ihnen die Zumutung, ein freier Schweizer solle vor einem außerhalb des eidgenossenschaftlichen Territoriums sitzenden Gerichte Recht nehmen, als ein Abbruch an ihren alten Privilegien und Freiheiten erschien, um so mehr als das Reichskammergericht nach römischem Rechte judizieren sollte, von ihm mithin eine Nichtachtung und

Beseitigung ihrer alten Volks- und Gewohnheitsrechte zu erwarten war. Vergeblich waren alle Bemühungen des Kaisers, die Schweizer der Jurisdiktion des Reichskammergerichts zu unterwerfen: in dem hierdurch veranlaßten sogenannten Schwabenkriege blieben die Schweizer Sieger und erhielten in dem ihn beendigenden Frieden von Basel 1499 unter anderen auch ihre dauernde Exemption von der Gerichtsbarkeit des neugeschaffenen obersten Gerichtshofs zugesichert. (Beiläufig sei bemerkt, daß infolge dieser Zusicherung das römische Recht in der Schweiz nicht zur Rezeption gelangt ist.)

Bei Beginn des 16. Jahrhunderts bezeichneten sich die Kantone zwar noch als „Glieder" des Reichs; jedoch entsprach diese Bezeichnung schon damals nicht mehr der Realität. Thatsächlich war die Schweiz vielmehr bereits völlig vom Reiche gelöst, rechtlich mochte sie noch als Glied desselben gelten. In der Folgezeit wurde der Reichstag von der Schweiz nicht mehr beschickt, wurden die Reichstagsabschiede ihr nicht mehr mitgeteilt; die Einteilung des Reichs in Kreise erstreckte sich nicht auf die verbündeten Kantone; das Reich selbst bezeichnete die Eidgenossen nur noch als „Verwandte des heiligen Reichs". Im Jahre 1607 beschloß sodann die Tagsatzung, hiermit formell die letzte Verbindung mit dem Reiche lösend, die Bestätigung der eidgenossenschaftlichen Privilegien u. s. w. durch den Kaiser nicht mehr nachzusuchen.

Endlich nach dem Dreißigjährigen Kriege, dem die Schweiz ferngeblieben war, wurde die thatsächlich schon längst vollzogene Trennung der Eidgenossenschaft vom Reiche auch rechtlich anerkannt, indem in den Frieden von Osnabrück (1648) die Bestimmung aufgenommen wurde:

„Basileam ceterosque Helvetiorum cantones in possessione vel plenae libertatis et exemtionis ab Imperio esse, ac nullatenas ejusdem Imperii dicasteriis et judiciis subjectos."

Zwar wurde die Eidgenossenschaft später noch häufig im

Verkehre mit dem Reiche „als Freund" desselben bezeichnet. Thatsächlich aber schloß sie sich immer enger an Frankreich an, bis auch in diesen Beziehungen, nachdem sie unter dem Ersten Napoleon ihren Höhepunkt erreicht hatten, eine Wandlung eintrat.

Wir müssen es uns versagen, auch nur ganz allgemein auf die äußerst interessante Geschichte der schweizerisch-französischen Beziehungen einzugehen, müssen es auch unterlassen, Schicksale und Politik der Schweiz vom Ausgang des Mittelalters bis zum vorigen Jahrhundert zu streifen, wenden uns vielmehr gleich dem Ereignisse zu, das wie für zahlreiche andere europäische Staaten so auch für die schweizerische Eidgenossenschaft von durchgreifender, nachhaltiger Bedeutung war: der französischen Revolution.

Es muß betont werden, daß die Ideen, die durch dieselbe verbreitet wurden, in der Schweiz auf sehr fruchtbaren Boden fielen. Denn unbeholfen und veraltet war der ganze schweizerische Staatsmechanismus, sowohl in der Eidgenossenschaft als auch in den Kantonen. In den Städtekantonen insbesondere hatte ein mächtiges Patriziat die Bürgerschaft von der Mitwirkung an der Regierung völlig ausgeschlossen und übte ein gewaltthätiges Regiment. Auch sonst waren, ebenso wie im alten Deutschen Reiche, zahlreiche übel empfundene, zum Teil kleinlichem Partikularismus entspringende, Übelstände allenthalben vorhanden. Mit einer eisernen Zollgrenze hatten sich — um nur einen Punkt herauszugreifen — die einzelnen Kantone voneinander abgeschlossen, und in der eifersüchtigen Bewachung ihrer eignen Hoheitsrechte ließen sie das Interesse der Eidgenossenschaft weit zurücktreten.

Unterstützt wurde die revolutionäre Bewegung in hervorragendem Maße durch die Vogteien. Es muß hervorgehoben werden, daß sich Eidgenossenschaft und Kantone in der Verwaltung derselben, die sich durch eine oft unverständliche Strenge und Härte auszeichnete, keineswegs mit Ruhm bedeckt haben, ganz abgesehen übrigens davon, daß staatsmän-

nischer Blick und politische Überlegung die Eidgenossenschaft längst hätte veranlassen müssen, diese Vogteien als gleichberechtigte Glieder in den Bund aufzunehmen, anstatt sie aus fast kleinlichen Motiven in einer drückend empfundenen und schwer getragenen Abhängigkeit zu erhalten. Natürlich erwarteten diese Unterthanenlande von der französischen Revolution Herstellung ihrer eigenen Selbständigkeit, und es wandte sich daher vor allem das Waadtland 1797 an das französische Direktorium mit einer Bittschrift, in der auf Grund eines alten Vertrages (1565 von Lausanne) die Intervention Frankreichs nachgesucht wurde. Frankreich, das schon vorher schweizerische Gebietsteile — so Basel — occupiert hatte, ergriff begreiflicherweise die seinen Intentionen, die Schweiz möglichst unter französischen Einfluß zu bringen, so sehr entgegenkommende Gelegenheit und sagte seine Intervention zu. Ende 1798 besetzten denn auch französische Truppen nach heldenmütiger Verteidigung besonders der Berner und der Urkantone das eidgenossenschaftliche Gebiet.

Unverzüglich wurde nunmehr der Schweiz eine Verfassung octroyiert, die, eine Kopie der französischen von 1795, für die Schweiz geradezu ein Unding war. Machte sie doch aus den 13 selbständigen die Eidgenossenschaft bildenden Kantonen, die nur durch das Band eines völkerrechtlichen Vereins zusammengehalten worden waren, deren Bevölkerung, verschiedenen Nationen angehörend, sich durch Sprache und Gewohnheiten, durch Religion und Kultur scharf voneinander schied, zu einem einheitlichen „unzerteilbarem Staate" mit dem Namen Helvetische Republik. Dieser Übersprung von Extrem zu Extrem, von der ärgsten Kleinstaaterei zum streng durchgeführten Einheitsstaate trat naturgemäß zu unvermittelt ein, als das der neugeschaffene, der gesamten Vergangenheit des Schweizer Volkes und seiner centrifugalen Tendenzen huldigenden Eigenart hohnsprechende politische Zustand hätte von Dauer sein können. In der That, schroffer und unvermittelter lösten sich wohl niemals

zwei so konträre Staatsformen ab, wie damals in der Schweiz. Man vergegenwärtige sich nur, daß aus 13 souveränen Staaten, die fast nur durch ein völkerrechtliches Schutz- und Trutzbündnis zusammengehalten worden waren, ein einziger Staat hervorging, der mit seinem Vorgänger außer Territorium und Bevölkerung absolut nichts gemeinsam hatte. Um die ganz singuläre Umgestaltung und Umwälzung aller Verhältnisse in ihrem ganzen Umfange zu würdigen, versuche man sich nur vorzustellen, daß alle deutschen Gliedstaaten unter Aufhebung ihrer derzeitigen Souveränität zu einem einzigen Staate vereinigt würden.

Die Helvetische Republik, ausgestattet mit einer Centralregierung, wurde unter Aufhebung der bevorzugten Stellung der 13 alten Orte, unter Beseitigung aller Unterschiede zwischen den alten Orten einerseits, sowie den zugewandten Ständen und Vogteien anderseits, in 19 Kantone geteilt, die, ohne Träger einer eigenen Staatsgewalt zu sein, sich als reine Verwaltungsbezirke charakterisierten.

Die Souveränität eignete ausschließlich den Schweizer Bürgern in ihrer Gesamtheit, deren Bethätigung sich jedoch in der Annahme der neuen Verfassung, sowie in der Wahl von Wahlmännern — je 1 auf 100 Bürger — erschöpfte. Die Wahlmänner ihrerseits wählten die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers der Republik, der sich in Senat und großen Rat gliederte. Der Senat, gebildet aus den gewesenen Direktoren (s. unten) und je vier Abgeordneten aus jedem Kanton, hatte die Beschlüsse des großen Rats, letzterer bestehend aus einer größeren Anzahl Abgeordneter der einzelnen Kantone, zu bestätigen resp. zu verwerfen. Beide gemeinsam wählten das sogenannte Vollziehungs-Direktorium, welches, nach französischem Muster aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt, ohne Anteil an der gesetzgebenden Gewalt die vollziehende Gewalt in der gesamten Republik ausübte. Ihm untergeordnet waren die an der Spitze eines jeden Kantons stehenden Regierungsstatthalter, sowie die Unterstatthalter, die

obersten Beamten der einzelnen Distrikte, in die die Kantone zerfielen. Ebenso wie die Gesetzgebung war auch die Rechtsprechung Sache der Einheitsrepublik und wurde demgemäß ein oberster Gerichtshof eingesetzt.

War die neue Staatsform, in die die Schweiz eingezwängt war, an sich so unnatürlich und widersinnig wie nur denkbar, so statuierte doch die Einheitsverfassung eine Reihe heilsamer, moderner Staatsauffassung entsprechender Grundsätze, wir nennen nur: das Prinzip der Expropriation, d. h. das Recht des Staates im Interesse des öffentlichen Wohls Privateigentum gegen Entschädigung aufzuheben; sowie die Ablösbarkeit aller auf dem Grund und Boden haftender Reallasten; ferner den Grundsatz, „daß die Steuern mit dem Vermögen, den Einkünften und der Einnahme des Steuerbaren im Verhältnis stehen müssen“; endlich die Preßfreiheit, die mit dem „Rechte, das jeder hat, sich unterrichten zu lassen“, begründet wird. Fast komisch klingt — wenn diese Bemerkung gestattet ist — in der Einheitsverfassung, der Tochter der Revolution, unter andern die an die Schweizer Bürger gerichtete Ermahnung:

„allen persönlichen Haß und alle Eitelkeit abzuschwören und ohne Unterlaß der süßen Bruderliebe zu pflegen“

sowie das Dogma: „die Aufklärung ist dem Wohlstande vorzuziehen“.

Das Volk selbst in seiner überwiegenden Mehrheit konnte sich naturgemäß mit der politischen Neugestaltung seines Vaterlandes nicht befreunden, und so mußte denn auch in dem Momente, wo das französische Direktorium gestürzt wurde, seine Schöpfung, die Helvetische Republik, mit Beginn des neuen Jahrhunderts seiner Auflösung entgegengehen. Immer entschiedener traten den Anhängern des Einheitsstaates die Föderalisten gegenüber, ohne jedoch mit ihren die Reorganisation der Schweiz betreffenden Vorschlägen zunächst durchzudringen. Immer unerträglicher wurde inzwischen die Abhängigkeit von Frankreich und die Übertragung französischer

Einrichtungen auf schweizerisches Gebiet seitens der meisten Schweizer empfunden und als Napoleon im Jahre 1801 die französischen Truppen aus der Eidgenossenschaft zurückzog, erhoben sich die meisten Kantone, voran die 3 Waldstätte, gegen das helvetische Einheitssystem, indem sie die Organe der Centralregierung vertrieben, die sich schließlich nur noch in Waadt und Freiburg zu halten vermochte. Gestützt auf ihre Truppen versuchte zwar die Centralregierung ihre frühere Stellung wenn möglich wieder zu gewinnen: nach dem für sie ungünstigen Treffen von Murten (30. Sept. 1802) hielt sie es jedoch für angezeigt, endgültig zurückzutreten, als Bonaparte die Schweiz von neuem mit französischen Truppen überschwemmte und gleichzeitig zwecks Beratung einer neuen Verfassung Vertreter aller Kantone, sowie aller Parteirichtungen nach Paris beorderte. Die von den Urkantonen inzwischen zusammenberufene Tagsatzung — auch sie sollte über die politische Neugestaltung der Schweiz beraten — löste Napoleon auf, eine damals von den Bürgern zwar schwer empfundene, aber dem eigensten Interesse der Schweiz dienende Maßregel; denn bei der Zersplitterung der Parteien, bei dem schroffen, ja gehässigen Gegensatz zwischen den Verteidigern des Einheitsstaates und den Vorkämpfern des schweizerischen Staatenbundes, mußte es von vornherein aussichtslos erscheinen, daß die Schweizer ohne irgend welchen äußeren Einfluß und Zwang sich über eine neue Verfassung verständigten.

Mit dem ihm eigenen Eifer nahm Napoleon alsbald die politische Neugestaltung der Schweiz in Angriff; in klarer Weise setzte er den in Paris versammelten Schweizer Deputierten seine diesbezüglichen Pläne auseinander; gelegentlich dieser Beratungen that er in einem Schreiben vom 12. September 1802 den denkwürdigen, seinen staatsmännischen Geist so herrlich kennzeichnenden Ausspruch:

„die Schweiz gleicht keinem anderen Staate, weder hinsichtlich aller Ereignisse, die sich im Laufe der Jahrhunderte da zu-

getragen, noch mit Rücksicht auf ihre geographische und topographische Lage, noch wegen ihrer verschiedenen Sprachen und Religionsbekenntnisse, noch endlich mit Rücksicht auf die außerordentliche Verschiedenheit ihrer Sitten und Gebräuche."

„Die Natur hat euch zum Föderativstaat gebildet; die Natur zu besiegen, versucht kein vernünftiger Mann."

Bereits am 19. Februar 1803 — wenige Tage später verschwand auch der kümmerliche Rest der helvetischen Centralregierung sang- und klanglos von der Bildfläche — wurde die neue Verfassung der Schweiz publiziert, die Napoleon, ihr geistiger Urheber, gegen „die Feinde ihrer Ruhe, wer sie auch seien", garantierte. Dieselbe blieb unter dem Namen Mediations-(Vermittlungs-)Akte, so genannt, weil sie auf Betreiben und durch die Vermittlung Napoleons zustande gekommen war, bis zum Jahre 1814 in Kraft. Durchaus auf dem Boden des Föderalismus stehend, machte sie die Schweiz wieder zu dem, was sie früher gewesen war, zu einem — aus 19 Kantonen bestehenden — Staatenbunde. Genau genommen war allerdings die Eidgenossenschaft, wie sie auf der Basis der Mediationsakte gestattet worden war, weder ein Staatenbund noch ein Bundesstaat, sondern ein die Mitte zwischen beiden Staatsformen haltendes Staatswesen. Denn zweifellos wurde eine, wenn auch mit beschränkten Kompetenzen ausgestattete Centralgewalt geschaffen, die mit der Natur des Staatenbundes, als eines völkerrechtlichen Vereins, unvereinbar ist, anderseits aber war diese Centralgewalt so engumschrieben, daß sie als eine souveräne, das Hauptrequisit des Bundesstaates, nicht anzusehen ist. Bezeichnen wir daher die damalige Schweiz als Staatenbund, so geschieht es in zwar nicht ganz korrekter, aber in der Wissenschaft allgemein üblicher Weise.

Die 13 alten Orte — um zu den Bestimmungen der Mediationsakte zu kommen — wurden in ihrem früheren Bestande wieder hergestellt, nur Waadt und Aargau blieben

von Bern getrennt und wurden selbständige Kantone. Hinzu kamen noch St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin. Diese 19 Kantone waren nun in der Weise zu einem Ganzen zusammengefaßt, daß sie sich gegenseitig ihre Verfassungen, die auf Napoleons Veranlassung gleichfalls reorganisiert waren, ihr Gebiet, ihre Freiheit und Unabhängigkeit nach außen und innen gewährleisteten.

Das Organ der Eidgenossenschaft war wiederum die Tagsatzung, die jedoch nicht mehr wie früher von allen Kantonen gleichmäßig beschickt wurde. Vielmehr hatten die größeren unter ihnen (Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau und Graubünden) je zwei Stimmen, während den 11 kleineren nur je eine Stimme zukam. (Dieses richtige Prinzip ist in der Verfassung von 1874 wieder verlassen worden.) Die Abgeordneten waren selbstverständlich bei allen Abstimmungen an die Instruktion der sie entsendenden Kantone gebunden.

Die Tagsatzung allein war berufen, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, Bündnisse und Verträge mit auswärtigen Staaten einzugehen; sie verfügte ferner über die Bundesarmee, deren Stärke auf Napoleons Geheiß nicht mehr als 15 200 Mann betragen durfte, und ernannte den Oberbefehlshaber.

Ferner kam es der Tagsatzung zu, die zur Sicherung des eidgenossenschaftlichen Gebiets erforderlichen Maßregeln anzuordnen; auch hatte sie eine Reihe seitens der einzelnen Kantone getroffenen Maßnahmen zu genehmigen.

Jedenfalls aber bewegte sich ihre Kompetenz in verhältnismäßig engen Grenzen; wie ja auch Art. 12 der Mediationsakte die Souveränität der Kantone ausdrücklich bestätigt:

„les cantons jouissent de tous les pouvoirs qui n'ont pas été expressément délegués à l'autorité fédérale.“

Die Tagsatzung trat jährlich der Reihe nach in den Städten Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern zu-

sammen; ihr Präsident, zugleich das Haupt der Eidgenossenschaft darstellend, war der Schultheiß resp. Bürgermeister des jeweiligen Versammlungsortes — des sogenannten Direktorialkantons — der anknüpfend an uralte Überlieferung den Titel „Landammann der Schweiz" führte und eine ähnliche Stellung einnahm, wie heutzutage etwa der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Er vertrat die Schweiz im internationalen Verkehr, wahrte die Rechte des Bundes den einzelnen Kantonen gegenüber, leitete auch während der Dauer seines Amtsjahrs sämtliche Geschäfte der Eidgenossenschaft teils allein, teils unter Zuziehung von Beamten seines Kantons.

Von den einzelnen Bestimmungen der Mediationsakte seien in Kürze nur diejenigen aufgeführt, die ein bleibendes Resultat hinterlassen haben; sie stellte unter anderen folgende wichtige Grundsätze auf:

1) Unzulässigkeit fernerer Unterthanenlande (wie wir sahen, waren die Vogteien gleichberechtigte Glieder der Eidgenossenschaft geworden).

2) Aufhebung aller Privilegien des Wohnorts, der Geburt, sowie einzelner Personen und Familien.

3) Einführung der Freizügigkeit im Innern der Eidgenossenschaft.

4) Einführung des Rechtes der Niederlassung und der freien Wahl des Aufenthaltsortes.

5) Freier Umlauf aller Lebensmittel.

6) Beseitigung aller Zölle im Innern der Schweiz.

7) Gleicher Münzfuß für die gesamten Kantone, den herbeizuführen der Tagsatzung überlassen blieb.

8) Verbot, gerichtlich verfolgten Kantonalbürgern in anderen Kantonen Schutz und Zuflucht zu gewähren.

9) Verbot von Sonderbünden der Kantone, sei es untereinander, sei es mit auswärtigen Mächten.

Näher auf die Mediationsakte, diesem Meisterstücke Napoleonischer Staatskunst, einzugehen, müssen wir uns ver-

sagen; nur das sei noch hervorgehoben, daß sie den politischen Verhältnissen der Schweiz und den Anschauungen ihrer Bewohner vollauf gerecht wurde. Ihr Fehler war nur der, daß sie die in zu hohem Maße nach französischem Muster organisierte Schweiz zu eng mit Frankreich verknüpfte, zu sehr unter Napoleons persönlichen Einfluß brachte; es muß an dieser Stelle wenigstens darauf hingewiesen werden, daß Napoleon noch im September des Jahres 1803 eine Defensiv-Alliance, deren Dauer auf 50 Jahre berechnet war, mit der Eidgenossenschaft abgeschlossen und letztere gleichzeitig zur Eingehung einer Militärkapitulation zu bewegen verstanden hatte, die ihm das Recht einräumte, bis zu 16000 Schweizer für seine Armee anzuwerben. Als Äquivalent hierfür versprach Napoleon, die Neutralität der Eidgenossenschaft bei allen Mächten zur Anerkennung zu bringen, sowie ihr im Ernstfalle zu Hilfe zu kommen. Aus dem Gesagten dürfte — wenn es erlaubt ist, eine historische Parallele zu ziehen — zur Genüge hervorgehen, daß Napoleon der Schweiz gegenüber die nämliche Stellung einnahm, wie wenige Jahre später dem Rheinbunde gegenüber. Mit ihm mußte wie der Rheinbund so auch die von ihm organisierte Eidgenossenschaft fallen. Es ist hier nicht der Ort, die dem Zusammenbruch der Napoleonischen Herrlichkeit folgenden Ereignisse, soweit sich ihre Wirkungen auf die Schweiz erstreckten, zu beleuchten, auch können wir auf die hartnäckigen schweizerischen Parteikämpfe der damaligen Zeit nicht eingehen, vielmehr heben wir gleich das Resultat aller dieser Ereignisse und Bestrebungen hervor: es ist dies die am 8. September 1814 erfolgte Ratifikation der neuen Bundesverfassung, die am 7. August des folgenden Jahres von sämtlichen Kantonen beschworen wurde. In dem Pariser Frieden, sowie auf dem Wiener Kongreß wurde zudem die immerwährende Neutralität der Schweiz seitens der beteiligten Mächte anerkannt, wobei die letzteren „den unverletzten und unverletzbaren Bestand ihres Gebietes in seinen neuen Grenzen“ ge-

währleisteten. Gleichzeitig vermehrte der Wiener Kongreß die Zahl der Kantone von 19 auf 22, indem er Wallis, das Fürstentum Neuenburg und Genf als selbständige Glieder der Eidgenossenschaft hinzufügte.

Die neue Verfassung machte die Schweiz wieder zum reinen Staatenbund, was gegen die Mediationsakte insofern einen unverkennbaren Rückschritt bedeutete, als letztere wenn auch keinen Bundesstaat, so doch ein einem solchen nicht ganz unähnliches Staatswesen geschaffen hatte. Charakteristisch für die neue Verfassung ist insbesondere die Thatsache, daß sie die Souveränität der Kantone ausdrücklich sanktioniert, indem sie in ihrem ersten Artikel, der von den Zwecken des Bundes handelt, sagt: „die 22 souveränen Kantone der Schweiz, als Zürich u. s. w. vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern; sie gewährleisten sich ihr Gebiet und ihre Verfassungen."

Einziges Organ des Staatenbundes war die Tagsatzung, deren Kompetenz jedoch im Vergleich mit der ihr durch die Mediationsakte gewährten ganz wesentlich beschränkt war; jeder Kanton hatte nur eine Stimme, ohne Rücksicht auf seine Größe. Ihr Wirkungskreis erstreckte sich nur auf folgende Gebiete:

1) Abschließung von Handelsverträgen mit auswärtigen Staaten.

2) Ernennung der Gesandten.

3) Organisation der Bundesarmee.

4) Fürsorge für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft.

Die Tagsatzung trat abwechselnd auf je zwei Jahre in Zürich, Bern und Luzern zusammen; ihr Präsident war der Schultheiß resp. Bürgermeister des Vororts, dem die Leitung der gemeinschaftlichen Geschäfte im Verein mit dem sogenannten Staatsrat oblag; letzterer wurde gebildet aus Re-

gierungsbeamten des präsidierenden Kantons. War schon in der gesamten Staatsform ein Rückschritt unverkennbar, so wurden auch die einzelnen fortschrittlichen Bestimmungen der Mediationsakte durch reaktionäre Verfügungen beseitigt. Beseitigt wurde insbesondere das Recht der freien Niederlassung der Schweizer Bürger in den einzelnen Kantonen; verlassen wurde der bedeutsame Grundsatz, daß die einzelnen Kantone sich nicht mehr durch ein Zollnetz voneinander abschließen durften; das Münzwesen wurde der eidgenossenschaftlichen Gesetzgebung gänzlich entzogen; es wurde endlich den Kantonen das Recht zugesprochen, Sonderbünde untereinander abzuschließen, allerdings mit der sehr vagen Einschränkung, daß sie weder dem Bunde noch einzelnen Kantonen zum Nachteil gereichten. Hand in Hand mit dieser Reaktion im Bunde ging diejenige in den meisten Kantonen, wo die Verfassungen ihres — Napoleons Einfluß zu verdankenden — demokratischen Charakters wieder entkleidet wurden.

Im großen und ganzen befand sich jedoch die Schweiz unter dieser Verfassung ganz wohl, bis im Jahre 1830 die französische Julirevolution in ihren Nachwirkungen sich auch auf die Eidgenossenschaft erstreckte. Es kam infolgedessen in einer Reihe von Kantonen zu blutigen Aufständen, die Restaurations-Regierungen von 1815 wurden gestürzt und mehr demokratische an ihre Stelle gesetzt. Und immer lauter und mächtiger wurde das Verlangen nach einer Reorganisation der Bundesverfassung. Obgleich aber die Tagsatzung in ihrer Sitzung vom 17. Juli 1832 die Revision derselben beschloß, blieb vorerst alles beim alten, da die Kantone zu sehr mit ihren eigenen Angelegenheiten beschäftigt waren. Zudem kamen zu den politischen Differenzen noch religiöse Streitigkeiten, die sogar dazu führten, daß die sieben katholischen Stände 1846 einen zweifellos eine Verletzung der Verfassung involvierenden Sonderbund abschlossen und sich zum Kriege rüsteten. Nach Besiegung des Sonderbundes trat bereits im Februar 1848 eine Kommission

zusammen, um über die neue Verfassung zu beraten. Der von ihr ausgearbeitete Entwurf wurde am 12. September desselben Jahres angenommen, nachdem sich die Mehrzahl der Kantone, und zwar gerade die bedeutendsten, durch Volksabstimmung für seine Annahme ausgesprochen hatten. Da die Bestimmungen der schweizerischen Verfassung von 1848 in allen wesentlichen Punkten in diejenige von 1874 übergegangen sind, brauchen wir hier nicht näher auf dieselbe einzugehen. Nur das müssen wir schon jetzt konstatieren, daß sie die Schweiz aus einem Staatenbunde zum Bundesstaate machte. Zu einer Zeit, wo Deutschland vergeblich um seine politische Einheit rang, führten die analogen Bestrebungen in der Schweiz zu einem glänzenden Resultate. Der schweizerische Bundesstaat mit der Hauptstadt Bern gelangte unter seiner Verfassung, die nicht von außen aufgezwungen, sondern auf Grund nationaler Beratungen und Erwägungen vom Volke selbst angenommen worden war, schnell zu allgemeiner achtungsvoller Anerkennung in Europa. Im Innern entwickelte er sich ruhig aber stetig weiter, da die neue Verfassung dem Bunde weitgehende Befugnisse auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt einräumte.

Wie glücklich aber die neue Staatsform für die Schweiz gewählt war, ging zur Genüge daraus hervor, daß immer lauter der Wunsch geäußert wurde, die Bundesgewalt noch mehr zu erhöhen, die Centralisation nach gewissen Richtungen zu vervollständigen.

Eine Revision der Bundesverfassung war unter diesen Umständen nur noch eine Frage der Zeit: ein diesbezüglicher Entwurf wurde jedoch am 12. Mai 1872 von der Mehrheit des Volkes und der Kantone verworfen, da man befürchtete, durch weitergehende Centralisation wieder zu der unglücklichen Institution der Helvetischen Einheitsrepublik zu gelangen. Der Wunsch nach einer Verfassungsrevision bestand jedoch trotz dieses Mißerfolges, immer weitere Kreise ziehend, unverändert fort und bewirkte, daß bereits 1873 vom Bun-

desrat ein neuer Entwurf vorgelegt wurde, der den genannten Befürchtungen Rechnung trug; am 19. April des folgenden Jahres wurde derselbe mit großer Mehrheit sowohl der Bevölkerung als der Kantone angenommen.

Am 29. Mai 1874 trat die revidierte Bundesverfassung, deren Publikation in der deutschen, französischen und italienischen Sprache (den drei Landessprachen der Schweiz) erfolgte, in Kraft.

Es kann nicht erwartet werden, daß wir an dieser Stelle einen Umriß des heutigen eidgenossenschaftlichen Staatsrechts geben; denn ein solcher würde entweder zu umfangreich oder zu lückenhaft werden, beides Fehler, denen wir dadurch zu entgehen glaubten, daß bezüglich der einzelnen Verfassungsartikel die unumgänglich notwendigen Erläuterungen in Form kurzer Noten gegeben wurden.

Nur das eine müssen wir kurz hervorheben: die Schweizerische Eidgenossenschaft, wie sie im Anschluß an die Verfassung von 1848 durch die des Jahres 1874 gestaltet worden ist, stellt sich staatsrechtlich als ein Bundesstaat dar, d. h. als ein aus einer Anzahl selbständiger Staaten bestehendes, einheitlich organisiertes, dem Auslande gegenüber als Einheitsstaat erscheinendes Staatswesen, das Träger einer eigenen Staatsgewalt, mithin souverän ist.

Zum besseren Verständnis sei nur noch darauf hingewiesen, daß das Deutsche Reich und die Schweizerische Eidgenossenschaft die gleiche Staatsform aufweisen: die des Bundesstaates.

Bundesverfassung

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Vom 29. Mai 1874.)

Im Namen Gottes des Allmächtigen!*)

Die schweizerische Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen!

Bundesverfassung

der

schweizerischen Eidgenossenschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zweiundzwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, bilden in ihrer Gesamtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

---

*) Diese Eingangsworte, welche sich auch in der Verfassungsurkunde von 1848 vorfinden, sind aus den alten Bünden übernommen; schon der erste ewige Bund der drei Waldstätte gab der Hoffnung Ausdruck, daß „diese Statuten mit Hilfe des Herrn ewig bestehen mögen".

Art. 2.

Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

In ähnlicher Weise bezeichnet die Verfassung des Deutschen Reichs in ihrem Eingang als Zweck des ewigen Bundes: „Schutz des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie die Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes".

Art. 3.

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Dieser Satz ist — ebenso wie Art. 4 — fast wörtlich der Mediationsakte entnommen, deren 12. Art. lautete:

„les cantons jouissent de tous les pouvoirs qui n'ont pas été expressément délegués à l'autorité fédérale."

Es ist zu beachten, daß in einem Bundesstaate nur dieser, nicht aber auch die einzelnen Gliedstaaten souverän, d. h. unabhängig von jedem fremden Staatswillen, sein können; wird trotzdem von der Souveränität der Kantone gesprochen, so hat dies nur den Sinn, daß die einzelnen Kantone, soweit die Bundesverfassung ihre Kompetenzen nicht beschränkt, sich völliger Selbständigkeit und Unabhängigkeit erfreuen.

Art. 4.

Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es giebt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Bezüglich der Unterthanenverhältnisse ist an die früheren Vogteien der Schweiz zu erinnern.

Art. 5.

Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränität inner den Schranken des Art. 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Es sei gestattet, an dieser Stelle eine kurze — zum Verständnis der politischen Gestaltung der Schweiz nicht wohl zu entbehrende —

Übersicht über die Staatsformen der einzelnen Kantone zu geben. Vorauszuschicken ist, daß sich dieselben heutigentages nicht mehr wesentlich voneinander unterscheiden, während in den früheren Jahrhunderten sich die aristokratisch und die demokratisch organisierten Kantone schroff und unvermittelt gegenüberstanden. Heute ist zu unterscheiden zunächst zwischen reinen Demokratien und solchen mit einer Repräsentativ-Verfassung. In ersteren ist die Landsgemeinde, die Summe der Bürger, Träger der Staatsgewalt, und unter freiem Himmel versammelt sich alljährlich unter Beobachtung althergebrachter Ceremonien die stimmfähige Bürgerschaft, um die Staatsbeamten zu wählen, sowie zur Beratung und Beschlußfassung von Gesetzen ꝛc. So hat sich das alte deutsche Ting in seiner ursprünglichen Form und denselben Zwecken dienend in der Landsgemeinde der Schweiz bis auf den heutigen Tag erhalten. Zwar besteht auch in diesen Kantonen das Institut des „Rats"; derselbe ist jedoch hier nur vorberatende Behörde, die Staatsgewalt, nur soweit sie ihr von der Landsgemeinde delegiert worden ist, im Namen der letzteren ausübt.

Anders liegen die rechtlichen Verhältnisse in den Repräsentativ-Demokratien. Zwar ist auch hier prinzipiell die Gesamtheit der Staatsbürger der Souverän, d. h. der Inhaber der gesamten Staatsgewalt; der einzelne Bürger erschöpft aber seinen Anteil an derselben durch seine Teilnahme an der Wahl der Mitglieder des Kantonalrats; letzterer wird thatsächlich zum Träger der Staatsgewalt, weswegen ihn einige ältere Verfassungen sehr mit Recht als den Vertreter des Souveräns bezeichnen.

Der Kantonalrat, überall auf der Basis des Einkammersystems organisiert, geht aus direkten, geheimen und allgemeinen Wahlen aller stimmfähigen Bürger hervor; während er in Bern aus 266 Mitgliedern besteht, wird er in Inner-Rhoden von nur 57 gebildet. Er wählt selbständig seinen Vorsitzenden, bestellt seine Kanzlei und bestimmt seine Geschäftsordnung. Selbstverständlich ist er an keinerlei Instruktion gebunden.

Der Kantonalrat übt — abgesehen von den unten zu besprechenden Modifikationen — die gesetzgebende Gewalt aus, er hat ferner ein weitgehendes Aufsichtsrecht, insbesondere auch bezüglich der Finanzverwaltung, schließlich liegt ihm auch die Wahl der Kantonalbeamten ob (Regierungen ꝛc.) Formell ist mithin die Verfassung der reinen Demokratien wesentlich von derjenigen der Repräsentativ-Demokratien verschieden. Dieser Gegensatz wird jedoch in verschiedenem Maße gemildert, ja fast beseitigt durch die sogenannte direkte Volksgesetzgebung, die sich in fast allen Kantonen in verschiedenem Umfange vorfindet. Unter der Bezeichnung „direkte Volksgesetzgebung" faßt man zusammen: das Veto, die Initiative und das Referendum; bei der Eigenart und Wichtigkeit dieser Institute mögen denselben hier einige Worte gewidmet werden.

Wie bereits erwähnt, erschöpft sich in den schweizerischen Repräsentativ-Demokratien die Souveränität des Volkes in den Wahlen zum Kantonalrat, welch letzterer als der Inhaber der gesetzgeben-

den Gewalt erscheint. Wie aber in jedem gesunden Staatswesen Gesetzgebung und Sanktion nicht in derselben Person (sei es eine physische oder juristische) vereinigt sind, so haben auch die Kantonalverfassungen die Sanktion der Gesetze dem Volke vorbehalten, d. h. sie haben ihm das Recht eingeräumt, die vom Rat beschlossenen Gesetze zu genehmigen oder ihnen die Anerkennung zu versagen; die einzelnen Gesetze, Verordnungen rc. erlangen erst rechtsverbindliche Kraft, wenn binnen einer verschieden fixierten Frist — 15 Tage in Basel, 50 in Luzern vom Tage der Gesetzespublikation an gerechnet — ein Widerspruch gegen sie seitens des Volkes nicht erhoben worden ist. Diesem sogenannten Veto schließt sich als weiteres Volksrecht an die sogenannte Initiative, d. h. das Recht einer bestimmten Anzahl von Kantonalbürgern, den Erlaß, die Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes zu begehren. Am wichtigsten und von weitaus größter praktischer Bedeutung ist jedoch das sogenannte Referendum, d. h. das Recht des Volkes, über die von den vorberatenden und gesetzgebenden Körpern entworfenen oder erlassenen Gesetze durch Abstimmung zu entscheiden. Dieses Volksrecht ist althergebracht in Graubünden und den sogenannten Landsgemeinden, in denen unter freiem Himmel die stimmfähige Bürgerschaft über Annahme oder Verwerfung jedes einzelnen Gesetzes votiert; in den übrigen Kantonen ist es erst successive seit dem Jahre 1863 eingeführt. Zu unterscheiden ist das Finanz-, das obligatorische und das fakultative Referendum, je nachdem das Volk nur Staatsausgaben in gewisser Höhe oder alle gesetzlichen Verfügungen oder nur diejenigen zu genehmigen hat, die ihnen der Rat zur Abstimmung vorzulegen beliebt, oder deren Vorlage eine gewisse Anzahl Bürger verlangt.

Aus dem Gesagten geht zur Evidenz hervor, daß der Unterschied zwischen den einzelnen Kantonalverfassungen kein in der Praxis erheblicher ist, da eben in den Kantonen, in denen formell der Rat als gesetzgebender Körper fungiert, doch dem Volke, sei es in Gestalt des Veto, sei es in Form des sogenannten Referendum, ein weitgehendes Bestätigungsrecht eignet.

Wir geben im folgenden noch eine kurze Übersicht über die Verfassungen der einzelnen Kantone:

Reine Demokratien sind: 2 ganze und 4 Halbkantone, Uri, Glarus, Unterwalden (nid und ob dem Wald), Appenzell (Außer- und Inner-Rhoden).

Reine Demokratien mit dem obligatorischen Referendum sind: 7 ganze und 1 Halbkanton (Graubünden, Thurgau, Zürich, Bern, Aargau, Solothurn, Schwyz, Baselland).

Repräsentative Demokratien sind: a) ohne jegliches Referendum: Freiburg (1 Kanton); b) mit fakultativem Referendum resp. Veto 8 ganze und 1 Halbkanton (St. Gallen, Schaffhausen, Zug, Luzern, Waadt, Neuenburg, Genf, Tessin und Baselstadt; c) nur mit Finanzreferendum: 1 Kanton (Wallis).

Art. 6.

Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

Der Bund übernimmt diese Gewährleistung, insofern:

a) sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;

b) sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern;

c) sie vom Volke angenommen worden sind und revidiert werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Art. 7.

Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

Diese Bestimmung ergiebt sich unmittelbar aus der rechtlichen Natur des Bundesstaates, der in allen politischen Angelegenheiten als Einheitsstaat gilt resp. gelten muß.

Dagegen steht ihnen das Recht zu, Vorkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Vorkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Art. 8.

Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.

Art. 9.

Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugnis, Verträge über Gegenstände der Staatswirtschaft, des nachbar-

lichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10.

Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrates statt.

Über die im Art. 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

Art. 11.

Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.

Bekanntlich dienten die Schweizer Truppen wie das ganze Mittelalter hindurch so auch noch in neuerer Zeit unter fremden Herren; diesem mit der heutigen Stellung eines europäischen Staates nicht zu vereinbarenden Zustand machte Art. 11 ein Ende, indem er Kantonen und Eidgenossenschaft die Befugnis nimmt, mit auswärtigen Mächten Verträge über Anwerbung schweizerischer Bürger als Söldner einzugehen.

Art. 12.

Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Civil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrat der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Im schweizerischen Heere dürfen weder Orden getragen, noch von auswärtigen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden.

Das Annehmen solcher Auszeichnungen ist allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt.

So berechtigt diese Bestimmungen im Prinzip auch sein mögen, so laufen sie doch — wie schon Bluntschli 1849 richtig bemerkt — den hergebrachten Formen des staatlichen Verkehrs in Europa zuwider und verraten eine übermäßige Ängstlichkeit, die republikanische Tugend auch vor geringfügiger Versuchung sicher zu stellen.

Art. 13.

Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in geteilten Kantonen kein Landesteil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägercorps nicht inbegriffen.

Art. 14.

Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthilfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmäßigen Entscheidung zu unterziehen.

Man vgl. Art. 113 Absatz 2.

Art. 15.

Wenn einem Kantone vom Auslande plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den spätern Verfügungen dieser letztern. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 16.

Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn von einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrate sogleich Kenntnis zu geben, damit dieser inner den Schranken seiner Kompetenz (Art. 102, Ziff. 3, 10 und 11) die erforderlichen Maßregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrat, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

Wenn die Kantonsregierung außer stande ist, Hilfe an-

zusprechen, so **kann**, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so **soll** die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Art. 5.

Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas anderes beschließt.

Art. 17.

In den durch die Artikel 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.

Art. 18.

Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.

Die Wehrmänner sollen ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Die Waffe bleibt unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.

Der Bund wird über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufstellen.

Art. 19.

Das Bundesheer besteht:

a) aus den Truppenkörpern der Kantone;
b) aus allen Schweizern, welche zwar nicht zu diesen Truppenkörpern gehören, aber nichtsdestoweniger militärpflichtig sind.

Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des gesetzlich dazu gehörigen Kriegsmaterials steht der Eidgenossenschaft zu.

In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschließliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über die nicht in das Bundesheer eingeteilte Mannschaft und alle übrigen Streitmittel der Kantone.

Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie nicht durch verfassungsmäßige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.

Art. 20.

Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist Sache des Bundes. Die Ausführung der bezüglichen Gesetze in den Kantonen geschieht innerhalb der durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Grenzen und unter Aufsicht des Bundes durch die kantonalen Behörden.

Der gesamte Militärunterricht und ebenso die Bewaffnung ist Sache des Bundes.

Die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und die Sorge für deren Unterhalt ist Sache der Kantone; die daherigen Kosten werden jedoch den Kantonen vom Bunde nach einer von ihm aufzustellenden Norm vergütet.

Art. 21.

Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppenkörper aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.

Die Zusammensetzung dieser Truppenkörper, die Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes und die Ernennung und Beförderung ihrer Offiziere ist, unter Beachtung der durch den Bund aufzustellenden allgemeinen Vorschriften, Sache der Kantone.

Art. 22.

Der Bund hat das Recht, die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude samt Zugehören gegen billige Entschädigung zur Benutzung oder als Eigentum zu übernehmen.

Die Normen für die daherige Entschädigung werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Art. 23.

Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Teiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzten.

Art. 24.

Der Bund hat die Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge.

Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser, sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nötigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.

Art. 25.

Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwilds, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel zu treffen.

Ist geschehen durch Bundesgesetz vom 17. September 1875, betreffend den Jagd- und Vogelschutz, sowie durch Bundesgesetz vom 18. desselben Monats, betreffend die Fischerei.

(Siebente Verfassungsänderung, betreffend das Schlachten der Tiere, angenommen in der Volksabstimmung vom 20. August 1893, in Kraft seit dem 22. Dez. 1893.)

Art. 25 bis.

Das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzuge ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt.

Art. 26.

Die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist Bundessache.

Art. 27.

Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Die Schweiz huldigt mithin dem Prinzipe der sogenannten Simultanschulen.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.

Art. 28.

Das Zollwesen ist Sache des Bundes. Derselbe hat das Recht, Ein- und Ausfuhrzölle zu erheben.

Art. 29.

Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1) Eingangsgebühren:
   a) Die für die inländische Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffe sind im Zolltarife möglichst gering zu taxieren.
   b) Ebenso die zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.
   c) Die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Taxen.

Diese Grundsätze sind, wenn nicht zwingende Gründe

entgegenstehen, auch bei Abschließung von Handelsverträgen mit dem Auslande zu befolgen.

2) Die Ausgangsgebühren sind möglichst mäßig festzusetzen.

3) Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen. Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen.

Art. 30.

Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskasse.

Die den Kantonen bisher bezahlten Entschädigungen für die losgekauften Zölle, Weg- und Brückengelder, Kaufhaus- und andern Gebühren dieser Art fallen weg.

Ausnahmsweise erhalten die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis, mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstraßen, eine jährliche Entschädigung, welche, in Würdigung aller Verhältnisse, festgestellt wird, wie folgt:

Für Uri . . .	Fr.	80 000
„ Graubünden	„	200 000
„ Tessin . .	„	200 000
„ Wallis . .	„	50 000

Für Besorgung des Schneebruches auf dem St. Gotthard erhalten die Kantone Uri und Tessin eine jährliche Entschädigung von zusammen 40 000 Francs für so lange, als die Straße über den Bergpaß nicht durch eine Eisenbahn ersetzt sein wird.

Art. 31.

Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a) Das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern, nach Massgabe des Art. 32.

b) Sanitätspolizeiliche Massregeln gegen Epidemien und Viehseuchen.

c) Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbsbetriebes und über die Benutzung der Strassen.

Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.

(Zweite Verfassungsänderung, betreffend die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser, sowie das Wirtschaftswesen, angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Oktober, in Kraft seit dem 22. Dezember 1885. — Abänderung von Art. 31, Einschaltung eines neuen Art. 32 bis sowie eines neuen Art. 6 der Übergangsbestimmungen.)

Art. 31.

Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a) Das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern, nach Maßgabe des Art. 32.

b) Die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser, nach Maßgabe des Art. 32 bis.

c) Das Wirtschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken, in dem Sinne, daß die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können.

d) Sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen.

e) Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Straßen. Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.

Art. 32.

Die Kantone sind befugt, die im Art. 31, Litt. a erwähnten Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken unter folgenden Beschränkungen zu erheben:

a) Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.

b) Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Eingangsgebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.

c) Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigern Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.

d) Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.

e) Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Eingangsgebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Mit Ablauf des Jahres 1890 sollen alle Eingangsgebühren, welche dermalen von den Kantonen erhoben werden, sowie ähnliche von einzelnen Gemeinden bezogene Gebühren ohne Entschädigung dahinfallen.

Art. 32 bis.

Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser zu erlassen. Bei dieser Gesetzgebung sollen diejenigen Erzeugnisse, welche entweder ausgeführt werden oder eine den Genuß ausschließende Zubereitung erfahren haben, keiner Besteuerung unterworfen werden. Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wacholderbeeren und ähnlichen Stoffen fällt betreffend die Fabrikation und Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung.

Nach dem Wegfall der im Artikel 32 der Bundesverfassung erwähnten Eingangsgebühren auf geistigen Getränken kann der Handel mit solchen, welche nicht gebrannt sind, von den Kantonen keinen besondern Steuern unterworfen werden, noch andern Beschränkungen als denjenigen, welche zum Schutze vor gefälschten oder gesundheitsschädlichen Getränken notwendig sind. Jedoch bleiben hierbei in betreff des Betriebs von Wirtschaften und des Kleinverkaufs von Quantitäten unter zwei Liter die den Kantonen nach Artikel 31 zustehenden Kompetenzen vorbehalten.

Die aus der Besteuerung des Verkaufs gebrannter Wasser erzielten Reineinnahmen verbleiben den Kantonen, in welchen sie zum Bezug gelangen.

Die Reineinnahmen des Bundes aus der inländischen Fabrikation und aus dem entsprechenden Zollzuschlag auf eingeführte gebrannte Wasser werden unter die sämtlichen Kantone nach Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung verteilt. Von den daherigen Einnahmen haben die Kantone wenigstens 10% zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden.

Art. 33.

Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.

Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, daß derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können.

Art. 34.

Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen.

Der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen und von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes.

Ist geschehen durch das sogenannte Fabrikgesetz vom 23. März 1877; dasselbe fixiert die Normalarbeitszeit auf 11 Stunden täglich; Nacht- und Sonntagsarbeit ist nur in Ausnahmefällen auf Grund besonderer behördlicher Erlaubnis zulässig. Kinder unter 14 Jahren dürfen überhaupt in Fabriken nicht beschäftigt werden, Personen zwischen 14 und 18 Jahren nur in beschränktem Maße.

(Vierte Verfassungsänderung, betreffend Unfall- und Krankenversicherung, angenommen in der Volksabstimmung vom 26. Oktober, in Kraft seit dem 17. Dezember 1890. — Einschaltung des Art. 34bis).

Art. 34bis.

Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen.

Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

Art. 35.

Die Errichtung von Spielbanken ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Spielhäuser müssen am 31. Christmonat 1877 geschlossen werden.

Allfällig seit dem Anfange des Jahres 1871 erteilte oder erneuerte Konzessionen werden als ungültig erklärt.

Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Maßnahmen treffen.

Art. 36.

Das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundessache.

Der Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung fällt in die eidgenössische Kasse.

Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

Die Unverletzlichkeit des Post- und Telegraphengeheimnisses ist gewährleistet.

Art. 37.

Der Bund übt die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Die Summen, welche den im Art. 30 bezeichneten Kantonen mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstraßen zukommen, werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Straßen von den betreffenden Kantonen nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden.

Art. 38.

Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

Die Münzprägung geht einzig vom Bunde aus.

Er bestimmt den Münzfuß und erläßt allfällige Vorschriften über die Tarifierung fremder Münzsorten.

Art. 39.

Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten zu erlassen.

Er darf jedoch keinerlei Monopol für die Ausgabe von Banknoten aufstellen und ebenso keine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme derselben aussprechen.

(Sechste Verfassungsänderung, betreffend die Einführung des Banknotenmonopols, angenommen in der Volksabstimmung vom 18. Oktober, in Kraft seit dem 23. Dezember 1891. — Art. 39 wird aufgehoben und an seine Stelle folgender Artikel gesetzt.)

Art. 39.

Das Recht zur Ausgabe von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen steht ausschließlich dem Bunde zu.

Der Bund kann das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben, oder es, vorbehältlich des Rückkaufsrechtes, einer zu errichtenden centralen Aktienbank übertragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird.

Die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern.

Der Reingewinn der Bank über eine angemessene Verzinsung, beziehungsweise eine angemessene Dividende des Dotations- oder Aktienkapitals und die nötigen Einlagen in den Reservefonds hinaus kommt wenigstens zu zwei Dritteilen den Kantonen zu.

Die Bank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden.

Eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen kann der Bund, außer bei Notlagen in Kriegszeiten, nicht aussprechen.

Die Bundesgesetzgebung wird über den Sitz der Bank, deren Grundlagen und Organisation, sowie über die Ausführung dieses Artikels überhaupt, das Nähere bestimmen.

Art. 40.

Die Festsetzung von Maß und Gewicht ist Bundessache.

Die Ausführung der bezüglichen Gesetze geschieht durch die Kantone unter Aufsicht des Bundes.

Art. 41.

Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde zu.

Als Schießpulver nicht brauchbare Sprengfabrikate sind im Regal nicht inbegriffen.

Art. 42.

Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

a) aus dem Ertrag des Bundesvermögens;
b) aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle;
c) aus dem Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung;
d) aus dem Ertrag der Pulververwaltung;
e) aus der Hälfte des Bruttoertrages der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuern;
f) aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulierung, vorzugsweise nach Maßgabe der Steuerkraft derselben, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist.

Den Grundstock dieses Bundesvermögens bildet die Kriegsentschädigung, die Frankreich in Höhe von 3 Millionen Francs auf Grund des zweiten Pariser Friedens an die Schweiz zahlen mußte. — Die Militärpflichtersatzsteuer anlangend, so ist diese älteste aller in der Schweiz erhobenen Steuern von jedem Schweizer zu entrichten, der wegen körperlicher Gebrechen oder aus anderen Gründen keinen Militärdienst leisten kann, gleichviel ob er sich in der Schweiz aufhält oder nicht; auch in der Schweiz domizilierte Ausländer unterliegen ihr, soweit nicht durch besondere Staatsverträge andere Modalitäten geschaffen sind.

Art. 43.

Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger.

Als solcher kann er bei allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsitze Anteil nehmen, nachdem er sich über seine Stimmberechtigung gehörig ausgewiesen hat.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Der niedergelassene Schweizerbürger genießt an seinem Wohnsitze alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch

alle Rechte der Gemeindsbürger. Der Mitanteil an Bürger- und Korporationsgütern, sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten sind jedoch hiervon ausgenommen, es wäre denn, daß die Kantonalgesetzgebung etwas anderes bestimmen würde.

In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt er das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten.

Die kantonalen Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen in den Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Während in den Vereinigten Staaten von Nordamerika das Unionsbürgerrecht ipso jure bewirkt, daß jeder im Besitze desselben befindliche geborene oder naturalisierte Amerikaner in dem Gliedstaate, in dem er sich niederläßt, das Staatsbürgerrecht erwirbt, wird in der Schweiz — ebenso wie im Deutschen Reiche — das Schweizerbürgerrecht durch das Bürgerrecht in einem Kanton erworben resp. verloren.

Art. 44.

Kein Kanton darf einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechtes verlustig erklären.

Die Bedingungen für die Erteilung des Bürgerrechtes an Ausländer, sowie diejenigen, unter welchen ein Schweizer zum Zwecke der Erwerbung eines ausländischen Bürgerrechtes auf sein Bürgerrecht verzichten kann, werden durch die Bundesgesetzgebung geordnet.

Im Gegensatz zu fast allen civilisierten Staaten kennt die Schweiz keinen Verlust des Bürgerrechtes außer den durch freiwilligen Verzicht bewirkten. In Verbindung hiermit steht die singuläre Thatsache, daß der Schweizer außer in der Eidgenossenschaft auch noch in einem fremden Lande das Staatsbürgerrecht erwerben und besitzen kann.

Nur beiläufig sei hier bemerkt, daß, wie aus der Natur des Bundesstaats unmittelbar sich ergiebt, der Angehörige des einen Kantons in sämtlichen anderen Kantonen das Bürgerrecht erlangen kann.

Art. 45.

Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er

einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

Ausnahmsweise kann die Niederlassung denjenigen, welche infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind, verweigert oder entzogen werden.

Weiterhin kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, sowie denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde, beziehungsweise Heimatkanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt.

In Kantonen, wo die örtliche Armenpflege besteht, darf die Gestattung der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, daß dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last gefallen seien.

Jede Ausweisung wegen Verarmung muß von Seite der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimatlichen Regierung zum voraus angezeigt werden.

Der niedergelassene Schweizerbürger darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden. Ebenso darf die Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz nimmt, ihn nicht anders besteuern als den Ortsbürger.

Ein Bundesgesetz wird das Maximum der für die Niederlassungsbewilligung zu entrichtenden Kanzleigebühr bestimmen.

Art. 46.

In Beziehung auf die civilrechtlichen Verhältnisse stehen die Niedergelassenen in der Regel unter dem Rechte und der Gesetzgebung des Wohnsitzes.

Die Bundesgesetzgebung wird über die Anwendung dieses

Grundsatzes, sowie gegen Doppelbesteuerung die erforderlichen Bestimmungen treffen.

Art. 47.

Ein Bundesgesetz wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleichzeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Aufenthalter die nähern Vorschriften aufstellen.

Art. 48.

Ein Bundesgesetz wird über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton krank werden oder sterben, die nötigen Bestimmungen treffen.

Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 bestimmt, daß derjenige Kanton für die Verpflegungs-, resp. Beerdigungskosten aufzukommen hat, in dem der unbemittelte Schweizer erkrankt oder verstorben ist.

Art. 49.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahre verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speciell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Aus der Bestimmung „niemand darf zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden" ergiebt sich von selbst und ist auch von der schweizerischen Rechtsprechung bestätigt worden, daß niemand gezwungen werden kann, einen Eid zu leisten; vielmehr muß ein Gelübde oder eine Erklärung an Eidesstatt genügen.

Art. 50.

Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates, die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.

Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Die Eidgenossenschaft als solche gewährt mithin allen Religions-Gesellschaften und -Vereinen gleiche Rechte, jedoch mit den in den Art. 50—53 bezüglich der römisch-katholischen Kirche statuierten Ausnahmen.

Anders verhält es sich mit den einzelnen Kantonen, die durchaus auf dem Boden des Landeskirchentums stehen, wobei zu beachten ist, daß in den meisten Kantonen mehrere Landeskirchen nebeneinander bestehen, so z. B. in Neuenburg, wo außer der evangelischen, römischen und christkatholischen Kirche auch die israelitische Kultusgemeinschaft Landeskirche ist.

Kurz müssen wir hier noch der evangelischen Freikirchen gedenken, die — ebenso wie in den Niederlanden und in Schottland — in den Kantonen Waadt, Neuenburg und Genf seit der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts neben der reformierten Landeskirche bestehen. Im Gegensatz zu der letzteren, der église nationale, vertritt die église libre (indépendante), die einen streng orthodoxen Charakter tragende Freikirche, das positive Christentum, bestrebt sich möglichst von jedem staatlichen Einfluß zu befreien, da ihr die Staatskirche zu wenig bekenntnistreu erscheint.

Art. 51.

Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.

Art. 52.

Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.

Art. 53.

Die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die nähern Bestimmungen treffen.

Ist geschehen durch Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874.

Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.

Art. 54.

Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.

Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborene Kinder derselben legitimiert.

Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig.

Es herrscht mithin bezüglich der Eheschließung in der Schweiz der=

selbe Rechtszustand, wie er für das Deutsche Reich durch Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 geschaffen worden ist.

Art. 55.

Die Preßfreiheit ist gewährleistet.

Über den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrates bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

Art. 56.

Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Über den Mißbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 57.

Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 58.

Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmegerichte eingeführt werden.

Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.

Ausnahmegerichte sind solche Gerichtshöfe, welche für den konkreten Fall eigens zusammengesetzt wurden.

Art. 59.

Der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Vorbehalten bleiben mit Bezug auf Ausländer die Bestimmungen bezüglicher Staatsverträge.

Der Schuldverhaft ist abgeschafft.

Der aufrechtstehende Schuldner ist der nicht im Konkurs befindliche. — Infolge der Abschaffung der Schuldverhaft ist es nicht mehr zulässig, einen Schuldner durch Personalarrest zur Zahlung einer Geldsumme oder zur Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zu zwingen.

Art. 60.

Sämtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Diese Bestimmung, an sich unmittelbar aus der Natur der Eidgenossenschaft als eines Bundesstaates resultierend, mußte doch in die Verfassung aufgenommen werden, da Gesetzgebung und gerichtliches Verfahren nicht Sache des Bundes, sondern der einzelnen Kantone ist.

Art. 61.

Die rechtskräftigen Civilurteile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

Das zu Art. 60 Gesagte ist hierher zu wiederholen.

Art. 62.

Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Früher erhoben die Kantone von denjenigen Vermögensteilen, die, sei es im Wege letztwilliger Verfügung, sei es infolge von Auswanderung des Eigentümers, in einen andern Kanton gelangten, eine öffentliche nach Prozenten berechnete Abgabe. Diese sogenannten Abzugsrechte sind, ebenso wie in Deutschland, nunmehr beseitigt.

Art. 63.

Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 64.

Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu:

über die persönliche Handlungsfähigkeit;

über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts);

über das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst;

über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht.

Die Rechtsprechung selbst verbleibt den Kantonen, mit Vorbehalt der dem Bundesgerichte eingeräumten Kompetenzen.

(Dritte Verfassungsänderung, betreffend den sogenannten Erfindungsschutz, angenommen in der Volksabstimmung vom 10. Juli, in Kraft seit dem 20. Dezember 1887. Einschiebung eines neuen Alinea.)

Art. 64.

Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu:

über die persönliche Handlungsfähigkeit;

über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationsrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts);

über das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst;

über den Schutz neuer Muster und Modelle, sowie solcher Erfindungen, welche durch Modelle dargestellt und gewerblich verwertbar sind;

über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht.

Die Rechtsprechung selbst verbleibt den Kantonen, mit Vorbehalt der dem Bundesgerichte eingeräumten Kompetenzen.

Nicht zur Kompetenz des Bundes gehört mithin die Gesetzgebung über
1) das gesamte Mobiliar- und Immobiliar-Sachenrecht,
2) das gesamte Prozeßrecht.
3) das Strafrecht.

Die persönliche Handlungsfähigkeit anlangend, so bestimmt das Bundesgesetz vom 22. Juni 1881, in Kraft seit dem 1. Januar 1882, in einheitlicher Weise:

Die Volljährigkeit tritt ohne Unterschied des Geschlechts mit dem vollendeten 20. Lebensjahre ein, eventuell mit der Verheiratung. Sie erstreckt sich — hierdurch sich so eminent vorteilhaft von dem in Deutschland durch Reichsgesetz geschaffenen Zustand unterscheidend — auf alle Gebiete privaten, politischen und öffentlichen Le-

bens. So erwirbt denn auch der Schweizerbürger mit vollendetem 20. Lebensjahr das Recht, zu den gesetzgebenden Versammlungen zu wählen und die Fähigkeit, in dieselben gewählt zu werden (s. Art. 74 u. 75).

Art. 65.

Die Todesstrafe ist abgeschafft. Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches bleiben jedoch in Kriegszeiten vorbehalten.

Körperliche Strafen sind untersagt.

(Erste Verfassungsänderung, betreffend die Todesstrafe, angenommen in der Volksabstimmung vom 18. Mai, in Kraft seit dem 20. Juni 1879. — Art. 65 lautet nunmehr wie folgt.)

Art. 65.

Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurteil gefällt werden.

Körperliche Strafen sind untersagt.

Art. 66.

Die Bundesgesetzgebung bestimmt die Schranken, innerhalb welcher ein Schweizerbürger seiner politischen Rechte verlustig erklärt werden kann.

Art. 67.

Die Bundesgesetzgebung trifft die erforderlichen Bestimmungen über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

Art. 68.

Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimatlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimatlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 69.

Dem Bunde steht die Gesetzgebung über die gegen gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen zu treffenden gesundheitspolizeilichen Verfügungen zu.

Art. 70.

Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Diese an sich selbstverständliche, aus der Staatshoheit sich ergebende Bestimmung mußte doch aus dem Grunde in die Verfassung aufgenommen werden, da die Eidgenossenschaft von alters her ein weitgehendes Asylrecht ausübt, welches aber natürlich dann aufhören muß, wenn der im Genuß desselben Befindliche die Integrität der Schweiz gefährdet.

Zweiter Abschnitt.

Bundesbehörden.

I. Bundesversammlung.

Art. 71.

Unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Kantone (Art. 89 und 121) wird die oberste Gewalt des Bundes durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abteilungen besteht:

A. aus dem Nationalrat,

B. aus dem Ständerat.

A. Nationalrat.

Art. 72.

Der Nationalrat wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20 000 Seelen der Gesamtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.

Eine Bruchzahl über 10 000 Seelen wird für 20 000 Seelen berechnet.

Jeder Kanton und bei geteilten Kantonen jeder der beiden Landesteile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Bezüglich der „geteilten Landesteile" ist zu bemerken, daß Basel, Unterwalden und Appenzell in je zwei Halbkantone zerfallen, die als besondere, voneinander unabhängige, Staatswesen ihre eigenen Verfassungen und Organe haben und nur der Eidgenossenschaft gegenüber in gewissen Beziehungen als Ganzes gelten.

Art. 73.

Die Wahlen für den Nationalrat sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Teilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

Art. 74.

Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrechte ausgeschlossen ist.

Es bleibt jedoch der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten, über diese Stimmberechtigung einheitliche Vorschriften aufzustellen.

Art. 75.

Wahlfähig als Mitglied des Nationalrates ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Art. 76.

Der Nationalrat wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesamterneuerung statt.

Art. 77.

Die Mitglieder des Ständerates, des Bundesrates und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrates sein.

Art. 78.

Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung einen Präsidenten und Vicepräsidenten.

Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident noch als Vicepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar aufeinander folgenden ordentlichen Sitzungen Vicepräsident sein.

Der Präsident hat bei gleich geteilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 79.

Die Mitglieder des Nationalrates werden aus der Bundeskasse entschädigt.

B. Ständerat.

Art. 80.

Der Ständerat besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete, in den geteilten Kantonen jeder Landesteil einen Abgeordneten.

Art. 81.

Die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates können nicht zugleich Mitglieder des Ständerates sein.

Art. 82.

Der Ständerat wählt für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten.

Aus den Abgeordneten desjenigen Kantons, aus welchem für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident noch der Vicepräsident gewählt werden.

Abgeordnete des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar aufeinander folgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vicepräsidenten bekleiden.

Der Präsident hat bei gleich geteilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 83.

Die Mitglieder des Ständerates werden von den Kantonen entschädigt.

C. Befugnisse der Bundesversammlung.

Art. 84.

Der Nationalrat und der Ständerat haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschieden sind.

Art. 85.

Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räte fallen, sind insbesondere folgende:

1) Gesetze über die Organisation und die Wahlart der Bundesbehörden.

2) Gesetze und Beschlüsse über diejenigen Gegenstände, zu deren Regelung der Bund nach Maßgabe der Bundesverfassung befugt ist.

3) Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte.

4) Wahl des Bundesrates, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, sowie des Generals der eidgenössischen Armee.

Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, auch die Vornahme oder Bestätigung weiterer Wahlen der Bundesversammlung zu übertragen.

5) Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheißung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrat oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.

6) Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

7) Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention infolge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.

8) Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen zum Zwecke haben.

9) Verfügungen über das Bundesheer.

10) Aufstellung des jährlichen Voranschlages und Abnahme der Staatsrechnung, sowie Beschlüsse über Aufnahme von Anlehen.

11) Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.

12) Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrates über Administrativstreitigkeiten (Art. 113).

13) Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden.

14) Revision der Bundesverfassung.

Art. 86.

Die beiden Räte versammeln sich jährlich einmal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage.

Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrates, oder wenn ein Vierteil der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 87.

Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rates erforderlich.

Art. 88.

Im Nationalrat und Ständerat entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.

Art. 89.

Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räte erforderlich.

Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen überdies dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden,

wenn es von 30 000 stimmberechtigten Schweizerbürgern ode
von acht Kantonen verlangt wird.

Art. 89 statuiert in seinem zweiten Absatze für die Eidgenossenschaf als solche das sogenannte fakultative Referendum, d. h. da dem Schweizervolke als Gesamtheit zustehende Recht, die Vorlag der seitens der gesetzgebenden Versammlungen beschlossenen Bundes gesetze zwecks Annahme oder Verwerfung zu fordern, falls die hie genannten Faktoren es verlangen.

Art. 90.

Die Bundesgesetzgebung wird bezüglich der Formen un Fristen der Volksabstimmung das Erforderliche feststellen.

Das Bundesgesetz vom 17. Juni 1874 bestimmt hierzu in der Haupt sache folgendes: das Verlangen auf Volksabstimmung muß binne 90 Tagen — vom Tage der Gesetzespublikation an gerechnet - schriftlich beim Bundesrat gestellt werden.

Art. 91.

Die Mitglieder beider Räte stimmen ohne Instruktione

Art. 92.

Jeder Rat verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 8 Ziffer 4), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und fi Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten (Art. 85, Ziffer 1 vereinigen sich jedoch beide Räte unter der Leitung des Präs denten des Nationalrates zu einer gemeinschaftlichen Ve handlung, so daß die absolute Mehrheit der stimmenden Mi glieder beider Räte entscheidet.

Art. 93.

Jedem der beiden Räte und jedem Mitglied derselbe steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespon denz ausüben.

Die Initiative für Bundesgesetze steht mithin zu:
1) den einzelnen Kantonen,
2) dem Bundesrat,
3) dem Nationalrat,
4) dem Ständerat,
5) } jedem Mitgliede der beiden zuletzt genannten Versammlungen.
6) }

Art. 94.

Die Sitzungen der beiden Räte sind in der Regel öffentlich.

II. Bundesrat.

Art. 95.

Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrat, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Art. 96.

Die Mitglieder des Bundesrates werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrates wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.

Nach jeder Gesamterneuerung des Nationalrates findet auch eine Gesamterneuerung des Bundesrates statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 97.

Die Mitglieder des Bundesrates dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 98.

Den Vorsitz im Bundesrat führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vicepräsident, von den vereinigten Räten aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident, noch als Vicepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren die Stelle eines Vicepräsidenten bekleiden.

Art. 99.

Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrates beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.

Art. 100.

Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrates anwesend sein.

Art. 101.

Die Mitglieder des Bundesrates haben bei den Verhandlungen der beiden Abteilungen der Bundesversammlung beratende Stimme und auch das Recht, über einen in Beratung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 102.

Der Bundesrat hat inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß den Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen.

2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde, soweit die Beurteilung solcher Rekurse nicht nach Art. 113 dem Bundesgerichte übertragen ist, die erforderlichen Verfügungen.

3) Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.

4) Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räten des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.

5) Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urteile des Bundesgerichts, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.

6) Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht der

Bundesversammlung und dem Bundesgerichte oder einer andern Behörde übertragen werden.

7) Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind. (Art. 85, Ziffer 5.)

8) Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9) Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10) Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11) In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrat befugt, sofern die Räte nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12) Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13) Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche seiner Aufsicht unterstellt sind.

14) Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

15) Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

16) Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach außen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abteilung derselben es verlangt.

Art. 103.

Die Geschäfte des Bundesrates werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Diese Einteilung hat aber einzig zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrate als Behörde aus.

Es ist dies entschieden eine wenig zweckmäßige Bestimmung; viel richtiger würde es sein, wenn jedes Mitglied die Geschäfte seines Departements selbständig leitete, analog der Behandlung der Geschäfte seitens der einzelnen Minister in den größeren deutschen Staaten.

Art. 104.

Der Bundesrat und seine Departements sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

III. Bundeskanzlei.

Art. 105.

Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrat.

Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrat gewählt.

Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrates.

Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV. Organisation und Befugnisse des Bundesgerichts.

Art. 106.

Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

Für Beurteilung von Straffällen (Art. 112) werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Das Bundesgericht hat seinen Sitz in Lausanne.

Art. 107.

Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, daß alle drei Nationalsprachen vertreten seien.

Das Gesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 regelt diese Materien.

Das Gesetz bestimmt die Organisation des Bundesgerichtes und seiner Abteilungen, die Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner, deren Amtsdauer und Besoldung.

Art. 108.

In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrat wählbar ist.

Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates und die von diesen Behörden gewählten Beamten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

Die Mitglieder des Bundesgerichtes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 109.

Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

Art. 110.

Das Bundesgericht beurteilt civilrechtliche Streitigkeiten:

1) zwischen dem Bunde und den Kantonen;
2) zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits, wenn der Streitgegenstand eine durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmende Bedeutung hat und wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind;
3) zwischen den Kantonen unter sich;

4) zwischen den Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits, wenn der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist und eine Partei es verlangt.

Das Bundesgericht urteilt ferner über Anstände betreffend Heimatlosigkeit, sowie über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone.

Art. 111.

Das Bundesgericht ist verpflichtet, die Beurteilung auch anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist.

Art. 112.

Das Bundesgericht urteilt mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Thatfrage absprechen, in Straffällen:

1) über Hochverrat gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;
2) über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;
3) über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt wird, und
4) in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten ihm zur strafrechtlichen Beurteilung überwiesen werden.

Art. 113.

Das Bundesgericht urteilt ferner:

1) über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden anderseits;
2) über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen;
3) über Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger, sowie über solche von

Privaten wegen Verletzung von Konkordaten und Staatsverträgen.

Vorbehalten sind die durch die Bundesgesetzgebung näher festzustellenden Administrativstreitigkeiten.

In allen diesen Fällen sind jedoch die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht maßgebend.

In jedem Bundesstaate, wo zwei Staatsgewalten, die des Bundes und die der einzelnen Gliedstaaten, nebeneinander bestehen, ist die Möglichkeit gegeben, daß Bund und Einzelstaaten über ihre Befugnisse (Kompetenz) in Streit geraten; zur Entscheidung über diese sogenannten Kompetenzkonflikte ist in der Schweiz das Bundesgericht berufen, mit der Beschränkung jedoch, daß für seine Judikatur „die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge maßgebend sind".

Ist also der Kompetenzkonflikt durch ein Bundesgesetz veranlaßt worden, so kann das Bundesgericht auf Grund des eben citierten Schlußsatzes des Art. 113 nur im Sinne des den Konflikt verursachenden Bundesgesetzes entscheiden. Mit anderen Worten: das Bundesgericht ist nur dann in seiner Rechtsprechung ungebunden, wenn der Kompetenzkonflikt durch eine kantonale Maßnahme entstanden ist, nicht aber wenn der Bund seine Kompetenz überschritten hat, falls er es nur im Wege eines Bundesgesetzes ꝛc. gethan hat.

Art. 114.

Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, außer den in den Art. 110, 112 und 113 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen, insbesondere die Befugnisse festzustellen, welche ihm nach Erlassung der im Art. 64 vorgesehenen eidgenössischen Gesetze behufs einheitlicher Anwendung derselben zu übertragen sind.

V. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 115.

Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 116.

Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Hieraus ergiebt sich, daß alle Gesetze, Verordnungen, Entwürfe zu solchen, stets in allen drei Sprachen abgefaßt werden müssen, daß die Abgeordneten in der Bundesversammlung nach ihrem Belieben in einer der drei Sprachen votieren können.

Bekanntlich wird auch in der Schweiz noch eine vierte Sprache in verschiedenen Dialekten gesprochen, nämlich das Rhätoromanische in den Hochthälern Bündtens.

Art. 117.

Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Revision der Bundesverfassung.

Art. 118.

Die Bundesverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 119.

Die Totalrevision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 120.

Wenn eine Abteilung der Bundesversammlung die Revision beschliesst und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muss im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räte neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

Art. 121.

Die revidierte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

Bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt.

Das Ergebnis der Volksabstimmung in jedem Kantone gilt als Standesstimme desselben.

(Fünfte Verfassungsänderung, betreffend die Einführung der Initiative, angenommen in der Volksabstimmung vom 5., in Kraft seit dem 29. Juli 1891. — An die Stelle des dritten Abschnittes sind die nachfolgenden Bestimmungen getreten.)

Art. 118.

Die Bundesverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 119.

Die Totalrevision geschieht im Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 120.

Wenn eine Abteilung der Bundesversammlung die Totalrevision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Totalrevision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine solche stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räte neu zu wählen, um die Totalrevision an die Hand zu nehmen.

Art. 121.

Die Partialrevision kann sowohl auf dem Wege der Volksanregung (Initiative) als der Bundesgesetzgebung vorgenommen werden.

Die Volksanregung umfaßt das von 50 000 stimmberechtigten Schweizerbürgern gestellte Begehren auf Erlaß, Aufhebung oder Abänderung bestimmter Artikel der Bundesverfassung.

Wenn auf dem Wege der Volksanregung mehrere verschiedene Materien zur Revision oder zur Aufnahme in die Bundesverfassung vorgeschlagen werden, so hat jede derselben den Gegenstand eines besondern Initiativbegehrens zu bilden.

Die Initiativbegehren können in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt werden.

Wenn ein solches Begehren in Form der allgemeinen Anregung gestellt wird und die eidgenössischen Räte mit demselben einverstanden sind, so haben sie die Partialrevision im Sinne der Initianten auszuarbeiten und dieselbe dem Volke und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Stimmen die eidgenössischen Räte dem Begehren nicht zu, so ist die Frage der Partialrevision dem Volke zur Abstimmung zu unterbreiten, und, sofern die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sich bejahend ausspricht, die Revision von der Bundesversammlung im Sinne des Volksbeschlusses an die Hand zu nehmen.

Art. 122.

Über das Verfahren bei den Volksbegehren und den Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung wird ein Bundesgesetz das Nähere bestimmen.

Art. 123.

Die revidierte Bundesverfassung, beziehungsweise der revidierte Teil derselben, treten in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen sind.

Bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt.

Das Ergebnis der Volksabstimmung in jedem Kantone gilt als Standesstimme desselben.

Übergangsbestimmungen.

Art. 1.

In betreff der Verwendung der Zoll- und Posteinnahmen bleiben die bisherigen Verhältnisse unverändert, bis der Übergang der bis jetzt von den Kantonen getragenen Militärlasten auf den Bund sich vollzieht.

Außerdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, daß denjenigen Kantonen, für welche die durch die Artikel 20, 30, 36, zweites Alinea, und 42e, herbeigeführten Veränderungen im Gesamtergebnisse eine fiskalische Einbuße zur Folge haben, diese Einbuße nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmählich während einer Übergangsperiode von einigen Jahren erwachse.

Diejenigen Kantone, welche sich bis zum Zeitpunkte, in welchem der Artikel 20 in Kraft tritt, mit den ihnen durch die bisherige Bundesverfassung und die Bundesgesetze obliegenden militärischen Leistungen im Rückstande befinden, sind verpflichtet, diese Leistungen auf eigene Kosten nachzuholen.

Art. 2.

Diejenigen Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung, der Konkordate, der kantonalen Verfassungen und Gesetze, welche mit der neuen Bundesverfassung im Widerspruch stehen, treten mit Annahme derselben, beziehungsweise der Erlassung der darin in Aussicht genommenen Bundesgesetze außer Kraft.

Art. 3.

Die neuen Bestimmungen betreffend die Organisation und die Befugnisse des Bundesgerichtes treten erst nach Erlassung der bezüglichen Bundesgesetze in Kraft.

Art. 4.

Den Kantonen wird zur Einführung der Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarunterrichts (Art. 27) eine Frist von fünf Jahren eingeräumt.

Art. 5.

Personen, welche den wissenschaftlichen Berufsarten angehören, und welche bis zum Erlasse der im Art. 33 vorgesehenen Bundesgesetzgebung von einem Kantone oder von einer, mehrere Kantone repräsentierenden Konkordatsbehörde den Ausweis der Befähigung erlangt haben, sind befugt, ihren Beruf in der ganzen Eidgenossenschaft auszuüben.

(Zweite Verfassungsänderung; cf. Art. 31 der Verfassung; Einführung eines neuen Artikels (6) in die Übergangsbestimmungen.)

Art. 6.*)

Wenn vor Ende des Jahres 1890 ein Bundesgesetz im Sinne des Art. 32bis eingeführt wird, so fallen schon mit dessen Inkrafttreten die von den Kantonen und Gemeinden nach Art. 32 bezogenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken dahin.

Wenn in diesem Falle die auf die einzelnen Kantone und Gemeinden berechneten Anteile an der zur Verteilung kommenden Summe nicht hinreichen würden, um die dahingefallenen Gebühren auf geistigen Getränken nach dem durchschnittlichen jährlichen Nettoertrage in den Jahren 1880 bis und mit 1884 zu ersetzen, so wird den betroffenen Kantonen und Gemeinden bis Ende des Jahres 1890 der daherige Ausfall aus derjenigen Summe gedeckt, welche den übrigen Kantonen nach der Volkszahl zukommen würde, und erst der Rest auf die letztern nach ihrer Volkszahl verteilt.

Außerdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu

---

*) Gemäß dem ersten Absatz dieses Art. 6 und Bundesratsbeschluß vom 15. Juli 1887, betreffend den successiven Vollzug der einzelnen Teile des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 (amtliche Sammlung, neue Folge, Band X, Seite 60 ff., 115 ff.), sind die von den Kantonen und Gemeinden nach Art. 32 der Bundesverfassung bezogenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken mit dem 1. September 1887 dahingefallen. Damit sind Art. 32 und Art. 31, litt. a, soweit sie sich auf Eingangsgebühren für Wein und andere geistige Getränke beziehen, außer Kraft gesetzt.

bewirken, daß denjenigen Kantonen oder Gemeinden, für welche das Inkrafttreten dieses Beschlusses eine fiskalische Einbuße zur Folge haben kann, diese Einbuße nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmählich bis zum Jahre 1895 erwachse. Die hierzu erforderlichen Entschädigungssummen sind vorweg aus den im Art. 32bis, Alinea 4, bezeichneten Reineinnahmen zu entnehmen.

Also dem Volke und den Ständen vorzulegen beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 31. Jänner 1874.

Der Präsident: Ziegler.
Der Protokollführer: Schieß.

Also dem Volke und den Ständen vorzulegen beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 31. Jänner 1874.

Der Präsident: A. Kopp.
Der Protokollführer: J. L. Lütscher.

Bundesbeschluß
betreffend
die Erwahrung der Abstimmung über die am 31. Januar 1874 vorgelegte revidierte Bundesverfassung.
(Vom 29. Mai 1874.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Protokolle über die Sonntags den 19. April 1874 stattgehabte Abstimmung des Schweizervolkes über die durch Bundesgesetz vom 31. Jänner 1874 vorgelegte revidierte Bundesverfassung;

nach Kenntnisnahme der von den zuständigen kantonalen Behörden in Beziehung auf die über die abzugebende Standesstimme eingelangten Erklärungen;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 20. Mai 1874,

aus welchen Aktenstücken es sich ergiebt:

a) in Beziehung auf die Volksabstimmung erklärten sich

		für Annahme der Vorlage.	für Verwerfung der Vorlage.
im Kanton	Zürich	61 779	3 516
"	" Bern	63 367	18 225
"	" Luzern	11 276	18 188
"	" Uri	332	3 866
"	" Schwyz	1 988	9 298
"	" Unterwalden (ob d. Wald)	562	2 807
"	" Unterwalden (nid d. Wald)	522	2 235
"	" Glarus	5 169	1 643
"	" Zug	1 797	2 740
"	" Freiburg	5 568	21 368
"	" Solothurn	10 739	5 746
		163 099	89 632

	für Annahme	für Verwerfung
	der Vorlage.	
Transport:	163 099	89 632
im Kanton Basel-Stadt	6 821	1 071
" " Basel-Landschaft	9 236	1 428
" " Schaffhausen	6 596	219
" " Appenzell A. Rh.	9 858	2 040
" " Appenzell J. Rh.	427	2 558
" " St. Gallen	26 134	19 939
" " Graubünden	10 624	9 492
" " Aargau	27 196	14 558
" " Thurgau	18 232	3 761
" " Tessin	6 245	12 507
" " Waadt	26 204	17 362
" " Wallis	3 558	19 368
" " Neuenburg	16 295	1 251
" " Genf	9 674	2 827
	340 199	198 013

Hiernach haben sich für Annahme der revidierten Bundesverfassung 340 199 und für Verwerfung 198 013 ausgesprochen, mithin mehr Annehmende als Verwerfende 142 186.

b) in Beziehung auf die Standesstimme.

Besondere Standesstimmen haben abgegeben die Kantone:

Uri	am 5. Mai,
Unterwalden (nid dem Wald)	" 6. April,
Glarus	" 12. April,
Graubünden	" 1. Mai,
Tessin	" 5. März und
Genf	" 19. April 1874,

und hierbei haben sich für Annahme der Verfassung erklärt die Stände Glarus, Graubünden, Tessin und Genf;

für Verwerfung die Stände Uri und Unterwalden (nid dem Wald).

Die sämtlichen übrigen Stände hinwieder anerkennen die Volksabstimmung gleichzeitig auch als Standesstimme.

Demzufolge haben 14½ Stände die Verfassung angenommen, nämlich: Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf; 7½ Stände haben die Verfassung abgelehnt, nämlich: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Appenzell J. Rh. und Wallis,

erklärt:

1) Die durch das Bundesgesetz vom 31. Januar 1874 vorgelegte abgeänderte Bundesverfassung ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger, als von der Mehrheit der Kantone angenommen worden; es wird dieselbe mit Datum vom 29. Mai 1874 hiermit feierlich in Kraft erklärt.

2) Der Bundesrat wird mit der Veröffentlichung des gegenwärtigen Beschlusses und mit den zur Vollziehung desselben erforderlichen weitern Maßnahmen beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 28. Mai 1874.

Der Präsident: Ziegler.
Der Protokollführer: Schieß.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 29. Mai 1874.

Der Präsident: A. Kopp.
Der Protokollführer: J. L. Lütscher.

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Der vorstehende Bundesbeschluß ist nebst der revidierten Bundesverfassung selbst in die amtliche Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen und ersterer den Kantonsregierungen zur angemessenen Veröffentlichung durch Anschlag mitzuteilen.

Bern, den 30. Mai 1874.

Der Bundespräsident: Schenk.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieß.

Ende.

Staatliche Bibliothek Bamberg

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft Nach dem Stande der Gesetzgebung vom 1. Januar 1921

Leipzig 1895

Bamberg, Staatsbibliothek -- 30.2384#4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11827994-4